

ZH_KASSATIONSGERICHT AC050018 vom 3. Oktober 2005

Zh Kassationsgericht, 2005-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050018

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050018 du 3 octobre 2005

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050018 del 3 ottobre 2005

Erwägungen

E. 5

Der Beschwerdeführer erachtet das von Dr. Z. erstattete Gutachten auch als nicht schlüssig und mangelhaft im Sinne von § 127 StPO (vgl. KG act. 1a S. 12-17).

E. 5.1

a) Er wendet ein, die Gutachterin habe ihre Legalprognose in unzulässiger Weise auf Sachverhalte gestützt, welche - nachdem die entsprechende Stra-

- 18 - funtersuchung wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB) eingestellt worden sei - sich als blossе Verdächtigungen und Spekulationen erwiesen hätten (vgl. KG act. 1a S. 12-14). b) Bereits im Berufungsverfahren brachte der Beschwerdeführer vor, jene Sachverhalte hätten nicht in das Gutachten eingeführt werden dürfen. Die Vorinstanz äusserte sich dazu im angefochtenen Entscheid wie folgt (vgl. KG act. 2 S. 75f. [Hervorhebungen im Original]): "[...] Gleich vorweg ist klarzustellen, dass die Psychiaterin an keiner Stelle ihres Gutachtens davon ausgeht, der [Beschwerdeführer] habe sich nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug Mitte 2002 der strafbaren Vorbereitungshandlungen und/oder schon 1991 der Entwendung zum Gebrauch schuldig gemacht. Sie stellt sich damit nicht gegen die Einstellungsverfügungen. Z. erwähnt aber einzelne vom [Beschwerdeführer] nicht zugegebene Geschehnisse, die rechtlich betrachtet zu wenig erhärtet sind, als dass sie belastend in den Prozess eingebracht werden dürften, etwa den Inhalt der Aktennotiz des Pöschwies-Anstaltsleiters U. Graf zu angeblichen Racheäusserungen des [Beschwerdeführers] oder die Vorbringen P.D. und M.S., die alle nicht durch Zeugnisaussagen verifiziert wurden. Nun kann allerdings von Gutachtern, die nicht Juristen sind, nicht verlangt werden, dass sie mit allen (teils sehr komplexen) Regeln der Beweisverwertungslehre und -praxis vertraut sind. Könnten Experten aus solchen Gründen - wie von der Verteidigung gefordert - abgelehnt werden, würde dies zu einer Lähmung der Justiz gerade in schwerwiegendsten Prozessen führen, denn dass unverwertbare Elemente in Gutachten einfließen, kommt nicht selten vor. Es darf auch nicht verlangt werden, dass solche Gutachten in jedem Fall zur Verbesserung zurückgewiesen werden, denn dies würde eine grosse Verzögerung mit sich bringen. Vielmehr ist eine Rückweisung nur dann angezeigt, wenn konkrete Anzeichen für die Annahme bestehen, die Ergebnisse des Gut-

- 19 - achtens basierten massgeblich, schwergewichtig auf den nicht verwertbaren Momenten. Das ist hier aber fraglos nicht der Fall. Die Gutachterin folgerte aus den hier interessierenden Aktenstellen einzig, der [Beschwerdeführer] habe - über eine von ihr noch als verständlich erachtete Verärgerung betreffend Therapieprogramm etc. hinaus - bei der Entlassung einen starken Groll gegen verschiedene Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit Justiz und Regierung zusammenhängen, gehabt (Urk. 15 S. 112). Deshalb, aber auch

aufgrund der gesamten (weiteren) ihr zur Verfügung stehenden Akten hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass im Entlassungszeitpunkt gegenüber früher eine Änderung in der Persönlichkeit des [Beschwerdeführers] eingetreten wäre, die eine unter legalprognostischen Gesichtspunkten zuversichtliche Haltung gerechtfertigt hätte. Es liessen sich anhand der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Risikoabwägungen keine Aspekte finden, die eine optimistische Beurteilung hinsichtlich des zu erwartenden Legalverhaltens zum Zeitpunkt der Straferlassung gerechtfertigt hätten. Die von der Gutachterin trotz Unverwertbarkeit angeführten Ereignisse bilden also nur einen von mehreren Bestandteilen für den Schluss, im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug (nicht im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung) habe kein Anlass für eine geradezu zuversichtliche bzw. optimistische Legalprognose bestanden. Dieser Meinung waren im Übrigen im Entlassungszeitpunkt aber auch die Behörden, weshalb der Angeklagte überwacht wurde." c) Dagegen wendet der Beschwerdeführer in der Beschwerde unter Hinweis auf "Bommer, BSK N 27 zu Art. 13 StGB" ein, ein Gutachten erweise sich als mangelhaft im Sinne von § 127 StPO, wenn es sich auf nicht erwiesene Tatsachen stütze. Auch dürften die Teilnahmerechte des Beschuldigten nicht missachtet werden, wo Sachverhalte in das Verfahren eingeführt würden, die nachher als Entscheidungsgrundlage dienen. Effektiv referiere die Gutachterin die nie in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüften Gerüchte nicht nur bei der sogenannten Aktenübersicht, sondern gehe darauf vor allem bei der massgebenden Risikoab-

- 20 - schätzung ausführlich ein. So bezeichne sie die angeblichen Vorgänge als "aus forensisch/psychiatrischer Sicht nicht ganz unerheblich" (Gutachten S. 112), als "vermehrte Aufmerksamkeit" verdienend (Gutachten 113) bzw. als "Beachtung" findend (Gutachten S. 114) oder als "zumindest nicht völlig belanglos" erscheinend (Gutachten S. 115). Die Behauptungen hätten somit die Prognosestellung und Risikobeurteilung beeinflusst. Dass sich die Gutachterin auf weitere Elemente gestützt habe, vermöge daran nichts zu ändern. Massgebend sei, dass die fraglichen Umstände für die Gutachterin relevant und mitentscheidend gewesen seien (vgl. KG act. 1a S. 12-14). d) Die grundsätzliche Frage, ob ein Gutachten sich auf nicht zugegebene Geschehnisse oder nicht bewiesene Tatsachen stützen darf, ist vorliegend (zu Recht) nicht strittig (vgl. DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 zu § 127; HELFENSTEIN, a.a.O., S. 215f. und S. 238). Die Vorinstanz erachtete im angefochtenen Entscheid die Verwertung solcher (Sachverhalts-)Elemente im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung als unzulässig bzw. bezeichnete sie als unverwertbar. Davon ist - mit der nachfolgenden Ergänzung (lit. aa-bb) - auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren auszugehen. aa) In der Regel werden (wie auch hier) psychiatrische Gutachten im Laufe des eingeleiteten Strafverfahrens von der Untersuchungsbehörde im Hinblick auf die (absehbare) Anklageerhebung bzw. das gerichtliche Verfahren in Auftrag gegeben (vgl. Ordner 3, act. 3/6/1 und 3/6/10, vgl. auch § 115 StPO). Der Gutachter wird also in einem Stadium tätig, in welchem das Gericht noch nicht über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt entschieden hat. Folglich kann der Gutachter noch nicht wissen, inwieweit die ihm vorgelegten Sachverhalte durch das Gericht als erwiesen betrachtet werden. Häufig müssen daher (gerade in psychiatrischen) Gutachten hypothetische Fragen beantwortet werden in dem Sinne, dass für den Fall einer bestimmten Annahme bestimmte Fragen zu beantworten sind; z.B. ist bei einem nicht geständigen Angeklagten vom Gutachter gegebenenfalls die Frage zu beantworten, ob der Angeklagte für den Fall des Schuldnachweises als vermindert zurechnungsfähig zu betrachten ist (vgl. ZR 91/92 Nr. 55 E. 5/b/bb). Im Rahmen der Begutachtung hat der Psychiater mit an-

- 21 - deren Worten im Sinne einer Arbeitshypothese von der Verübung des oder der dem Angeklagten in der Anklage vorgeworfenen Delikte(s) als (sogenannte) An- lasstat(en) auszugehen (vgl. Kass.-Nr. 97/491S, Beschluss vom 18. März 1999, in Sachen P, E. II/1; vgl. auch NEDOPII, Forensische Psychiatrie, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 2000, S. 277, 1. Spalte Mitte, und S. 275, 2. Spalte; vgl. auch SCHREI- BER/ROSENAU, Der Sachverständige im Verfahren und in der Verhandlung, in Venzlaff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, München 2004, 4. Auflage, S. 133, 1 Spalte Mitte). Ergibt sich aber im Laufe des gerichtlichen Verfahrens, dass sich bestimmte, vorgeworfene Sachverhalte als unrichtig erwiesen haben bzw. nicht erstellen liessen, und hat der Psychiater eine solche Möglichkeit nicht im Sinne eines Alternativgutachtens berücksichtigt, ist eine weitere Begutachtung angezeigt (vgl. HELFENSTEIN, a.a.O., S. 238; vgl. DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 zu § 127). bb) Gerade bei psychiatrischen Gutachten ist es sodann für die Prognose- stellung erforderlich, dass der Psychiater neben den Untersuchungsakten (mit den aktuellen Anlasstaten) sämtliche vorhandenen Vorakten (namentlich frühere, rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, Strafvollzugsakten etc.) einsieht (vgl. FOERSTER/WINCKLER, Forensisch-psychiatrische Untersuchung, in Venzlaff/ Foerster, Psychiatrische Begutachtung, a.a.O., S. 19, 2. Spalte unten). Diese werden ihm meist (wie auch hier) durch den Auftraggeber (Untersuchungsbehör- de) im Rahmen der Beauftragung zusammen mit den Untersuchungsakten und dem Fragenkatalog zugesandt (vgl. vgl. Ordner 3, act. 3/6/1 S. 1 und 3; vgl. NEDOPII, a.a.O., S. 275, 2. Spalte). Der Gutachter hat sodann selber zu entschei- den, welche Fakten aus den Vorakten für seine Beurteilung wichtig sind (vgl. NEDOPII, a.a.O., S. 275, 2. Spalte). Dabei darf er aber nicht unbesehen sämtliche Sachverhalte als erwiesen übernehmen, sondern muss je nach Vorfall differenzie- ren. Erfolgte bspw. ein früherer Freispruch oder eine Einstellung des angehobe- nen Strafverfahrens, weil sich der eingeklagte Vorwurf mangels Beweisen nicht rechtsgenügend erstellen liess, dürfen die entsprechenden Sachverhalte aus den Vorakten auch nicht in den Beurteilungsteil des Gutachtens einfließen. Das ist - wie einleitend gesagt (lit. d) - im Grundsatz auch nicht strittig.

- 22 - e) Umstritten ist vielmehr die weitere Frage, ob bzw. wann ein psychiatri- sches Gutachten, das solche unverwertbaren (Sachverhalts-)Momente berück- sichtigt, als mangelhaft (im Sinne von § 127 StPO) betrachtet und zur Verbesse- rung zurückgewiesen werden muss. aa) Die Vorinstanz erachtete eine Verbesserung nur dann als angezeigt, wenn konkrete Anzeichen für die Annahme bestehen, die Ergebnisse des Gut- achtens basierten "massgeblich, schwergewichtig" auf den unverwertbaren Ele- menten. bb) Der Beschwerdeführer hält entgegen der Auffassung der Vorinstanz dafür, eine Verbesserung des Gutachtens sei bereits angezeigt, wenn die fragli- chen Umstände für die Gutachterin relevant bzw. mitentscheidend gewesen sei- en. cc) Ist ein Gutachten unvollständig, ungenau oder undeutlich oder weichen die Sachverständigen in ihren Ansichten voneinander ab oder ergeben sich er- hebliche Zweifel in die Richtigkeit des Gutachtens, so kann die Untersuchungsbe- hörde (oder das Gericht) das Gutachten durch die gleichen Sachverständigen verbessern lassen oder neue ernennen (vgl. § 127 StPO). Leidet das Gutachten an einem der genannten Mängel, wird dadurch ein Parteirecht tangiert, dessen wesentliche Beeinträchtigung eine Verletzung gesetzlicher Prozessformen im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO bedeutet. Das Kassationsgericht prüft frei, ob eine solche wesentliche Beeinträchtigung des Parteirechts vorliegt. Wesentlich ist die Beeinträchtigung des Parteirechts, wenn die Ergänzung des Gutachtens oder die Einholung eines neuen Gutachtens in Überschreitung pflichtgemässen Er- messens verweigert wird (vgl.

DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 19 zu § 127 und N 22 zu § 430 StPO; vgl. statt vieler Kass.-Nr. 2000/033 S, Beschluss vom 28. Februar 2001, in Sachen E., E. II/6c). Ein Gutachten, welches Fehler bei der Erhebung des relevanten Sachverhaltes aufweist, gilt als ungenau im Sinne von § 127 StPO (vgl. DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 13 zu § 127). Das Abstellen auf unverwertbare (Sachverhalts-)Elemente muss daher grundsätzlich zu einer Ungenauigkeit im Gutach-

- 23 - ten führen. Anhaltspunkte dafür, dass nur ein "massgebliches" oder "schwerewichtiges" Abstellen auf unverwertbare Elemente für die Annahme einer Ungenauigkeit im Sinne von § 127 StPO genügt, liegen in der Lehre keine vor (vgl. DONATSCH, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 zu § 127; HELFENSTEIN, a.a.O., S. 215f. und S. 238). Ein Gutachten muss denn auch vielmehr bereits dann als ungenau bzw. mangelhaft angesehen werden, wenn die unverwertbaren (Sachverhalts-) Momente bei der Begutachtung eine mitentscheidende Rolle gespielt haben, andernfalls die Aussagekraft eines Gutachtens zu stark beeinträchtigt wäre. Von einer Rückweisung des Gutachtens zur Verbesserung des Mangels darf richtigerweise nur abgesehen werden, wenn sich aus dem Gutachten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die unverwertbaren Momente lediglich von untergeordneter oder ergänzender Bedeutung waren, mithin gesagt werden kann, dass der Gutachter ohne Bezugnahme auf diese Elemente zu den gleichen Ergebnissen gelangt wäre. dd) Indem die Vorinstanz davon ausging, dass nur ein "massgebliches" oder "schwerewichtiges" Abstellen auf unverwertbare Elemente eine Rückweisung des Gutachtens zur Verbesserung indiziere, ging sie nach dem Gesagten von einer unzutreffenden Rechtsauffassung aus. Gleichwohl ist nachfolgend (E. lit. ee-gg) zu prüfen, ob die unverwertbaren Momente lediglich von untergeordneter oder ergänzender Bedeutung waren bzw. ob gesagt werden kann, dass der Gutachter ohne Bezugnahme auf diese Elemente zu den gleichen Ergebnissen gelangt wäre. Falls diese Frage zu bejahen ist, hat sich der Mangel (fehlerhafte Rechtsauffassung) im Ergebnis nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt und von einer Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung könnte mangels eines Rechtsschutzinteresses abgesehen werden. ee) Die (auch gemäss Ansicht der Vorinstanz) trotz Unverwertbarkeit im Gutachten angeführten Feststellungen lauten folgendermassen: "[...] Nicht ganz unerheblich aus forensisch/psychiatrischer Sicht erscheinen demgegenüber, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der erwähnten Aktennotiz von Di-

- 24 - rektor Graf 1998, die bereits im 'Aktenüberblick' dargelegten Äusserungen bezüglich allfälliger personeller Verflechtungen zwischen Dr. F. Urbaniok, Fr. lic.iur. R., Dr. med. E. und dessen Ehefrau im Zusammenhang mit Begutachtung und Therapie im Straf- und Justizvollzug aus dem Frühjahr 2002. Diese Darlegungen geben Hinweise darauf, dass [der Beschwerdeführer] nicht nur, was ihm zustehen würde, ziemlich verärgert war bezüglich Therapieprogramm etc., sondern dass er sich mental recht intensiv mit Umgang und Lebensweise verschiedener Persönlichkeiten aus dem Strafvollzug und Justiz etc. befasste." (BG act. 15 S. 112) "Vermehrte Aufmerksamkeit haben diese Beobachtungen auf dem Hintergrund der Vorgeschichte [vom Beschwerdeführer] aus forensisch psychiatrischer Sicht nicht zuletzt auch deshalb verdient, da sich im Hinblick auf den Entlassungszeitpunkt aufgrund der Akten, die der Referentin zur Verfügung stehen, keine Hinweise dafür geben, dass eine Änderung in der Persönlichkeit [vom Beschwerdeführer] vor sich gegangen wäre, die eine unter legalprognostischen Gesichtspunkten zuversichtliche Haltung bezüglich zukünftig zu erwartender Delikte rechtfertigen würde. Es

lassen sich anhand der der Referentin zur Verfügung stehenden Unterlagen und Risikoerwägungen keine Aspekte finden, die eine optimistische Beurteilung hinsichtlich eines zukünftig zu erwartenden Legalverhaltens zum Zeitpunkt der Straferlassung [des Beschwerdeführers] gerechtfertigt hätte." (BG act. 15 S. 113). "In diesem Zusammenhang findet auch die Darlegung von M.S., dass er Anfangs August angefragt worden sei, ob er für einen vor wenigen Tagen aus dem Strafvollzug Entlassenen Waffen besorgen könne, da dieser noch eine Rechnung zu begleichen hätte, obwohl hier nicht erwiesen ist, dass es sich um [den Beschwerdeführer] handelt." (BG act. 15 S. 114). "Am Entlassungstag kaufte [der Beschwerdeführer] ein Twixtel Programm. Darin verzeichnete er Adresse und Telefonnummer von J.S., aber auch, nebenbei bemerkt, u.a. vom Chefarzt des Justizvollzugs Dr. med. F. Urbaniok, was angesichts der weiter oben dargelegten Beobachtungen zumindest nicht völlig belanglos erscheint." (BG act. 15 S. 115).

- 25 - ff) Gemäss der in der Beschwerde unangefochten gebliebenen Erwägung der Vorinstanz folgte die Gutachterin aus den hier interessierenden (unverwertbaren) Aktenstellen einzig, der Beschwerdeführer habe - über eine von ihr noch als verständlich erachtete Verärgerung betreffend Therapieprogramm etc. hinaus - bei der Entlassung einen starken Groll gegen verschiedene Personen gehabt, die mittelbar oder unmittelbar mit Justiz und Regierung zusammenhängen. Diese Feststellung als solche konnte die gutachterliche Prognosestellung nur begrenzt negativ beeinflussen. Die Gutachterin nahm zum einen nicht an, dass sich dieser (nicht erwiesenermassen bestandene) Groll in die eine oder andere Richtung in Form eines Deliktes konkretisiert hätte, und zum andern brachte sie für die Reaktion und die Gefühle des Beschwerdeführers bis zu einem gewissen Grad auch Verständnis auf. Sodann bringt die Gutachterin mit den Formulierungen "nicht ganz unerheblich"; "zumindest nicht völlig belanglos" und "nebenbei bemerkt" eine gewisse Zurückhaltung zum Ausdruck. Dies weist klar darauf hin, dass die entsprechenden Folgerungen lediglich von untergeordneter oder ergänzender Bedeutung waren. In die gleiche Richtung weist auch der Umstand, dass die Gutachterin im Zusammenhang mit der Darlegung von M.S. (betreffend Anfrage, ob er für einen vor wenigen Tagen aus dem Strafvollzug Entlassenen Waffen besorgen könne) ausdrücklich erwähnt, es sei nicht erwiesen, dass es sich im fraglichen Kontext beim Entlassenen um den Beschwerdeführer gehandelt habe (vgl. BG act. 15 S. 114 unten). Die vorstehend (lit. ee) zitierten gutachterlichen Feststellungen finden sich im Gutachten unter dem Titel "Zusammenfassung und Interpretation" (BG act. 15 S. 81-121) und beziehen sich - soweit die Gutachterin legalprognostische Überlegungen anstellt - ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug (Juli 2002) (vgl. BG act. 15 S. 113 unten) und nicht auf den Zeitpunkt der Gutachtenserstellung (Oktober 2003). Die eigentlichen legalprognostischen Feststellungen finden sich weiter hinten im Gutachten unter dem Titel "Zum Prognose- und Massnahmebereich" (vgl. BG act. 15 S. 128-133). Dort werden auch die Anlasstaten, welche zuvor schon im Beurteilungsteil des Gutachtens diskutiert worden waren (vgl. BG act. 15 S. 113-122) und sich erst nach der Entlassung aus dem Strafvollzug ereignet haben sollen, berücksichtigt. Es fällt auf, dass die Gutachterin in diesem eigentlichen Prognoseteil des Gutachtens (vgl. BG act. 15 S. 128-133) die unverwertbaren (Sachverhalts-)Momente nicht mehr ausdrücklich thematisiert, sondern schwer gewichtig die Umstände der Anlasstaten bzw. das Verhalten des Beschwerdeführers nach der Entlassung aus dem Strafvollzug berücksichtigt. Sie erwähnt lediglich die Darlegung von M.S., merkt aber auch hier ausdrücklich an, es sei nicht erwiesen, dass es

sich im fraglichen Kontext um den Beschwerdeführer gehandelt habe (vgl. BG act. 15 S. 130 oben). Der Umstand, dass die unverwertbaren Elemente im eigentlichen Prognoseteil des Gutachtens nicht mehr (von der eben erwähnten Ausnahme abgesehen) ausdrücklich diskurtiert wurden, weist ebenfalls auf deren untergeordnete oder ergänzende Bedeutung hin. Sodann kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass die Gutachterin ohne Bezugnahme auf die unverwertbaren Elemente zu den gleichen Ergebnissen gelangt wäre. Zum einen konnten die daraus abgeleiteten Feststellungen als solche (gemäss obergerichtlicher Darstellung ein starker Groll gegen verschiedene Personen der Justiz und Regierung) wie gezeigt die gutachterliche Prognosestellung nur begrenzt negativ beeinflussen. Zum anderen haben all die weiteren gutachterlichen Überlegungen im Beurteilungs- und Prognoseteil Bestand, in welchen sich gemäss der unangefochten gebliebenen Darstellung der Gutachterin unter legalprognostischen Gesichtspunkten keine günstig auswirkenden Anhaltspunkte fanden (vgl. etwa BG act. 15 S. 131 unten und S. 132 oben), worauf auch die Vorinstanz hinwies. Mit anderen Worten lagen keine Hinweise vor, welche bei Wegfall der unverwertbaren Momente ein verstärkt positives Gewicht erhalten und für eine optimistischere Beurteilung gesprochen hätten. gg) Zusammenfassend ergibt sich, dass die in das Gutachten eingeflossenen unverwertbaren Momente lediglich von untergeordneter oder ergänzender Bedeutung waren und gesagt werden kann, dass die Gutachterin ohne Bezugnahme auf diese Elemente zu den gleichen Ergebnissen gelangt wäre. Das Abstellen auf die unverwertbaren (Sachverhalts-)Elemente hat im vorliegenden Fall

- 27 - nicht zu einer Ungenauigkeit geführt, welche nach § 127 StPO eine Rückweisung des Gutachtens zur Verbesserung erforderlich gemacht hätte. Damit ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5.2

a) Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, als problematisch erweise sich auch, dass die Gutachterin Vorwürfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die nachher eingestellt worden seien oder bezüglich derer ein gerichtlicher Freispruch erfolgt sei, "lang und breit" referiere. Zwar erwähne die Gutachterin im Zusammenhang mit den beiden angeblichen Vorfällen aus den Jahren 1991 und 1992 durchaus, dass es in der Folge zur Einstellung bzw. zum Freispruch gekommen sei. Der Umstand, dass die Tatvorwürfe dennoch "ausführlich referiert" worden seien, deute trotzdem darauf hin, dass die Vorfälle in die Beurteilung eingeflossen seien. Dies gelte umso mehr, als die Gutachterin ausgehend von diesen Vorfällen im Rahmen der Beurteilung die Strafvollzugsbehörden dafür kritisieren, dass dem Beschwerdeführer überhaupt wieder ein Urlaub gewährt worden sei bzw. ihm im Rahmen eines Führungsberichtes auch positive Entwicklungen im Verhalten bescheinigt worden seien (vgl. KG act. 1a S. 14-15). b) Wie bereits erwogen ist es gerade bei psychiatrischen Gutachten für die Prognosestellung erforderlich, dass der Psychiater neben den Untersuchungsakten (mit den Anlasstaten) sämtliche vorhandenen Vorakten (namentlich frühere, rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren) einsieht. Der Gutachter hat sodann selber zu entscheiden, welche Fakten aus den Vorakten für seine Beurteilung wichtig sind (vorstehend E. 5/1/d/bb). Dabei ist es ihm unbenommen, bestimmte Sachverhalte aus früheren Fällen heranzuziehen. Er darf nur nicht ungeachtet der Schuldfrage sämtliche Fakten als erwiesen übernehmen, sondern muss je nach Ausgang des Verfahrens differenzieren (vorstehend E. 5/1/d/bb). Inwiefern das Vorgehen der Gutachterin unter diesem Blickwinkel vorliegend als unzulässig betrachtet werden muss,

legt der Beschwerdeführer nicht dar. Allein der Umstand, dass sie - die Gutachterin - unter dem Titel "Aktenüberblick zur Vorgeschichte des Beschuldigten" die aus den Vorakten ersichtlichen früheren Strafverfahren anführte und dabei dokumentierte, in welchen Fällen ein Freispruch erging bzw. eine Einstellung des Verfahrens erfolgte, ist jedenfalls nicht zu beanstanden. Soweit

- 28 - der Beschwerdeführer wie bereits vor Obergericht auf die gutachterliche Kritik an den Strafvollzugsbehörden hinweist, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz auf die entsprechenden Einwände auf Seite 77 des Urteils eingegangen ist und sie verworfen hat. Mit dieser Begründung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, weshalb auf die Vorbringen in der Beschwerde mangels Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid insoweit nicht eingetreten werden kann. Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge als unbegründet, soweit auf die Beschwerde in diesen Punkten überhaupt eingetreten werden konnte.

E. 5.3

a) Hinzu komme, so der Beschwerdeführer weiter, dass ein wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes psychiatrisches Gutachten sich der Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten bewusst sein müsse. Dies gelte nicht zuletzt für Gefährlichkeitsprognosen, welche zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben der forensischen Psychiatrie gehörten. Die Gutachterin lasse im vorliegenden Fall jede kritische Distanz vermissen. Immer wieder würden auch in Zusammenhängen, welche Jahrzehnte zurücklägen, "moralische Disqualifizierungen (z.B. S. 88, 91)" vorgebracht. Akzentuiert werde diese Problematik dadurch, dass die Gutachterin ein reines Aktengutachten erstellt habe. Der Gutachter, der ein reines Aktengutachten erstatte, müsse sich der Grenzen seiner Erkenntnismöglichkeiten bewusst sein. Dies komme hier in keiner Weise zum Ausdruck. Die Gutachterin halte statt dessen fest, dass sich der Beschwerdeführer durch die Verweigerung der persönlichen Exploration "vielleicht auch der Möglichkeit beraubt" habe, "allfällige Zusatzaspekte" vermittelbar zu machen. Der Befund der Gutachterin habe somit von vornherein festgestanden, indem sie zum Ausdruck gebracht habe, "allfällige Zusatzaspekte" hätten daran im Grundsatz nichts mehr ändern können. Diese Haltung der Gutachterin sei nicht nur im Hinblick auf die Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten problematisch, sie lege auch die Annahme einer Voreingenommenheit nahe (vgl. KG act. 1a S. 15-16). b) Der Beschwerdeführer hat damit im Wesentlichen seine bereits im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwände wiederholt. Er übersieht indessen, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid mit dieser Kritik befasst und sie als unbegründet verworfen hat (vgl. KG act. 2 S. 81, 2. und 3. Abschnitt). Mit der

- 29 - dortigen Begründung setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort auseinander. Insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Angefügt sei lediglich, dass die Gutachterin die grundsätzlich eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten eines sogenannten Aktengutachtens durchaus erkannte. So erläuterte sie z.B. im Rahmen der zur Anwendung gelangten Risikoassessments, ob sich mit der "HARE Psychopathy Checklist Revised" ohne ein exploratives Untersuchungsgespräch aussagekräftige Ergebnisse ermitteln liessen (vgl. BG act. 15 S. 74). Soweit der Beschwerdeführer auf "moralische Disqualifizierungen" im Gutachten verweist, bleibt der Einwand zu wenig substantiiert, woran auch der (zu wenig genaue) Hinweis "(z.B. S. 88, 91)" nichts zu ändern vermag. Es ist unklar, worin die unsachlichen und/oder unangebrachten Überlegungen der Gutachterin

genau bestehen sollen. Aus der einleitenden Feststellung im Gutachten, der Beschwerdeführer habe eine persönliche Exploration abgelehnt und habe sich damit vielleicht auch der Möglichkeit beraubt, durch die persönliche Untersuchung der Expertin allfällige Zusatzaspekte, die aus der Aktenlage nicht ersichtlich wären, vermittelbar zu machen (vgl. BG act. 15 S. 81 oben), ergibt sich sodann keineswegs zwingend, dass der Befund der Gutachterin von vornherein festgestanden haben soll. Die Gutachterin erklärte lediglich (implizit), dass die Begutachtung auf der Basis reduzierter Informationen erfolgte. Gleichzeitig machte sie (implizit) transparent, dass es sich um ein sogenanntes Aktengutachten handelt. Dies betont sie auch immer wieder, indem sie bei ihren Schlussfolgerungen auf die bestehenden Akten bzw. die zur Verfügung stehenden Unterlagen verweist (vgl. etwa BG act. 15 S. 113 Mitte, S. 126, S. 128 [2. Abschnitt]). Nach dem Gesagten erweisen sich die Rügen unter den geltend gemachten Gesichtspunkten (Mangelhaftigkeit/Befangenheit) als unbegründet, soweit auf die entsprechenden Beschwerdepunkte überhaupt eingetreten werden kann.

E. 5.4

a) Abschliessend beanstandet der Beschwerdeführer die "Nonchalance", mit welcher das Obergericht über die doch offensichtlichen Diskrepanzen des

- 30 - Gutachtens von Dr. Z. mit dem seinerzeitigen Gutachten von Dr. H. vom 18. Januar 1995 hinweggehe. Obschon Dr. H. zum Schluss gelangt sei, die Zurechnungsfähigkeit sei im mittleren Grad vermindert gewesen, während Dr. Z. der Meinung sei, es liege im Grundsatz überhaupt keine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vor, erkläre das Obergericht, dass diese Diskrepanz weder krass noch offensichtlich sei. Zwar sei das Gutachten H. - so der Beschwerdeführer weiter - mit Vorsicht zu würdigen, weil es unter der ausdrücklichen Voraussetzung erstattet worden sei, dass der Beschwerdeführer einen schweren Raub begangen habe, wovon er in der Folge indessen freigesprochen worden sei. Wenn aber Dr. Z. im vorliegenden Gutachten keine Umstände namhaft mache, welche nahe legen könnten, dass sich bezüglich des geistigen bzw. psychischen Zustandes seit der Erstattung des Gutachtens H. irgend etwas Relevantes geändert habe, seien die Unterschiede bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit eben doch krass und erheblich, ohne dass dies begründet worden wäre oder der Vorinstanz Anlass zu einer kritischen Würdigung gegeben hätte (vgl. KG act. 1a S. 16-17). b) Die Vorinstanz hat zur Diskrepanz bezüglich der Einstufung der Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers von Dr. H. einerseits und von Dr. Z. andererseits Stellung genommen. Sie begründete dabei die Diskrepanz, welche ihrer Ansicht nach "weder von krasser noch offensichtlicher Dimension" sei, unter Hinweis auf den Zeitraum, der zwischen den beiden Begutachtungen gelegen habe. Weiter führt sie zur Begründung an, dass die jeweiligen Umstände nicht identisch gewesen seien (vgl. KG act. 2 S. 79/80). Aus welchen Gründen diese Erwägungen nicht zu überzeugen vermögen, legt der Beschwerdeführer mit keinem Wort dar. Auch hat die Gutachterin die Überlegungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens H. hinsichtlich der Frage der Zurechnungsfähigkeit in ihrem Gutachten unter dem Titel "Aktenüberblick zur Vorgeschichte des Beschuldigten" zusammengefasst (vgl. BG act. 15 S. 65) und hernach weiter hinten unter dem Titel "Zur Zurechnungsfähigkeit" begründet, weshalb ihrer Ansicht nach hinsichtlich der beiden aktuellen Anlasstaten von keiner Verminderung bzw. einer leichten Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auszugehen sei (vgl. BG act. 15 S. 126-128). Dass und weshalb die dort angeführten Gründe keine, vom früheren Gutachten abweichende Einschätzung hinsichtlich der

Zurechnungsfähigkeit zulas-

- 31 - sen, begründet der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht. Mangels Substanziierung der Rüge bzw. Auseinandersetzung mit den entscheiderelevanten Erwägungen kann auf die Beschwerde in den erwähnten Punkten ebenfalls nicht eingetreten werden.

E. 6

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Verteidigung zum Nachteil des Beschwerdeführers keinen Nichtigkeitsgrund darzutun vermochte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden konnte.

E. 6.1

a) Die unter dem Titel "Absprachen zwischen B.S. und W." gemachten Ausführungen in der Beschwerde (vgl. KG act. 1b S. 14) laufen auf eine im eben umschriebenen Sinne unzulässige appellatorische Kritik hinaus. Der Beschwerdeführer nimmt zwar Bezug auf eine Erwägung des Obergerichts auf Seite 13 des Urteils, wonach B.S. und W. gelegentlich über den Fall und die Einvernahmen gesprochen hätten. Er führt aber nicht weiter aus, weshalb diese Erwägung willkürlich sein soll, sondern behauptet einfach, dass es sich dabei um "konkrete Absprachen" gehandelt habe. Daran anschliessend stellt er weitere, von den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen losgelöste Überlegungen an, wie seiner Ansicht nach die Beweise richtigerweise hätten gewürdigt werden müssen. b) Die Vorinstanz erwog auf Seite 43 des Urteils: "Festzuhalten ist an dieser Stelle denn auch, dass die Tatsache, dass sich der Geschädigte [B.S.] in den Befragungen nirgends auf Beobachtungen anderer Gäste berief, er vielmehr erklärte, im Gang niemanden bemerkt zu haben [...], als unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass er an einem Komplott gegen den Angeklagten beteiligt sein bzw. die Zeugen zur Falschaussage aufgefordert oder gar genötigt haben könnte. Hätte er sich mit den übrigen Belastungspersonen abgesprochen, hätte er deren Anwesenheit gerade betont." Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, das Gericht übersehe, dass B.S. erst am letzten Tag der Einvernahme in St. Gallen erstmalig mit der Tatsache konfrontiert worden sei, dass auch er (der Beschwerdeführer) gegen ihn Strafanzeige erstattet habe. Für B.S. habe aus seiner Sicht erst ab diesem Moment eine "dringende Notwendigkeit" bestanden, Zeugen zu finden, welche bestätigten, dass dessen Gewaltanwendung ihm (dem Beschwerdeführer) gegenüber gerechtfertigt gewesen und er (der Beschwerdeführer) der messerbewaffnete Angreifer gewesen sei (vgl. KG act. 1b S. 14-15). Die Vorinstanz verifiziert wie gezeigt im fraglichen Kontext die Entlastungsbehauptung, dass B.S. an einem Komplott gegen den Beschwerdeführer beteiligt gewesen sei. So gesehen ist die vorinstanzliche Erwägung nicht zu bemängeln. Sie hat als solche Bestand. Es mag zwar sein, wie der Beschwerdeführer einwendet, dass B.S. mit der Kenntnisnahme der gegen ihnen erhobenen Strafan-

- 42 - zeige eine "dringende Notwendigkeit" gesehen haben könnte, Zeugen zu finden. Das ändert aber nichts an der (unangefochtenen) Tatsache, dass sich B.S. in den Befragungen nirgends auf Beobachtungen anderer Gäste berief, und es unter diesen Umständen als unwahrscheinlich erscheint, dass er an einem Komplott gegen den Beschwerdeführer beteiligt war. c) Im daran anschliessenden Teil der Beschwerde (vgl. KG act. 1b S. 15) vermag der Beschwerdeführer ebenfalls keinen Nichtigkeitsgrund in Form willkürlicher Beweiswürdigung darzutun. Das Vorhaben scheitert bereits daran, dass in der Begründung erneut pauschal auf frühere Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren verwiesen wird (vgl. KG act. 1b S. 15 Fn 36). d) Damit erweisen sich die Rügen als unbegründet, soweit auf

die entsprechenden Beschwerdepunkte eingetreten werden konnte.

E. 6.2

a) Auch die vorab unter dem Titel "Glaubwürdigkeit von B.S." erhobenen Einwände erweisen sich als formell mangelhaft. Der Beschwerdeführer belegt nicht mit den erforderlichen Aktenstellen, dass der Fusstritt des Geschädigten gegen seine "Brust" erfolgte bzw. das Gericht einen solchen Sachverhalt als erstellt betrachtete (vgl. KG act. 1b S. 15-16). Auf Seite 21 stellte das Obergericht gestützt auf die Aussagen des Geschädigten lediglich fest, der Beschwerdeführer sei vor dem Restaurant noch einmal aufgestanden und erst "nach dem Fusstritt des Geschädigten kampfunfähig" geworden, und auf Seite 17 fasste es die Aussagen des Geschädigten dahingehend zusammen, dass Letzterer angegeben habe, den Beschwerdeführer "in den Oberkörperbereich" getreten zu haben (vgl. KG act. 2 S. 17). Der Oberkörperbereich umfasst, wie angefügt werden kann, auch die Bauch- und Magengegend. Dies bleibt im Rahmen der beschwerdeführenden Argumentation unberücksichtigt. Mangels Bezeichnung der Aktenstellen sowie Auseinandersetzung mit den entscheidungsrelevanten Erwägungen kann auf die Beschwerde in diesem Umfang nicht eingetreten werden. b)aa) Der Beschwerdeführer hält unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Vorinstanz (S. 12) zur Glaubwürdigkeit von B.S. fest, diese (die Glaubwürdigkeit) nehme bei der Sachverhaltswürdigung eine "zentrale Stellung" ein. Das Ge-

- 43 - richt erkläre dessen Darstellung für überzeugend und glaubwürdig, "wohlwissend, dass B.S. diese Darstellungen aus Angst vor strafrechtlicher Konsequenzen beschönigt haben könnte". Weiter wendet der Beschwerdeführer ein: "Wenn das Gericht Zweifel an der Glaubwürdigkeit von L.'s Schilderungen der schweren und fortgesetzten Misshandlungen durch B.S. hatte und damit auch noch die Glaubwürdigkeit einer Zeugin verneint, wäre es wohl opportun und dem Gericht durchaus möglich gewesen, die Aussagen L.'s verlässlich dadurch zu verifizieren, dass man z.B. ihre Aussage, B.S. habe sie so schwer misshandelt, dass sie drei Wochen im Spital gelegen habe, überprüfe, indem man - mit L.'s Einverständnis - den behandelnden Arzt telefonisch kontaktiert hätte. Die Antwort auf die Frage, ob B.S. dazu neigt, seine Gewalttätigkeit zu verharmlosen und die Schuld für sein Verhalten auf seine Opfer abzuschieben, bzw. seine Gewaltanwendung dem von ihm als Provokation - oder Angriff ! - interpretierten Verhalten einer ihm nicht gefügigen Umwelt anzulasten, ist wesentlich für die Prüfung der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Es wäre Aufgabe der Untersuchungsbehörde, solche Fragen aufzuklären und es wäre der Erkenntnisbehörde zumutbar gewesen, dieses Versäumnis nachzuholen, nachdem die Aussagen von B.S. als einziger Zeugenbeleg für die Urteilsfindung übrig blieben." (KG act. 1b S. 16-17). bb) Die Vorinstanz führte an der hier interessierenden Stelle aus (KG act. 2 S. 12): "Was die Glaubwürdigkeit von B.S. betrifft, so besteht auch bei ihm kein Anlass zur Annahme, er neige grundsätzlich zur Lügenhaftigkeit. Insbesondere ist keine Falschaussage in einem anderen Verfahren aktenkundig. Nicht gänzlich auszuschliessen ist immerhin, dass er aus Angst, andernfalls selbst ins Recht gefasst und bestraft zu werden, den Sachverhalt beschönigt dargestellt haben könnte. Für B.S.'s Glaubwürdigkeit spricht, dass er auf Frage hin zugeben hat, seine Freundin L. schon mehrfach geschlagen zu haben [...]. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Geschädigte [B.S.] - wie der [Beschwerdeführer] mutmasst [...] - mit den zugegebenen Ohrfeigen hinsichtlich des Ausmasses seiner Gewalttätig-

- 44 - keit untertrieben hat, doch ist dies nicht erstellt. Bei den Akten finden sich lediglich Behauptungen L.'s und Erklärungen Dritter, aus denen hervorgeht, dass L. auch ihnen erzählt hat, sie werde von ihrem Freund misshandelt. So oder anders bleibt aber massgeblich, dass B.S., obschon kein Beweis für eine Misshandlung L.'s vorlag, überhaupt Schläge eingeräumt hat. Die Aussagen von B.S. sind somit mit Vorsicht zu prüfen, doch besteht kein Anlass, seine Glaubwürdigkeit von vornherein als zweifelhaft zu qualifizieren." cc) Die vorstehend unter lit. aa (teilweise zitierten) Vorbringen erweisen sich als mangelhaft begründet. Der Beschwerdeführer belegt nicht mit Aktenzitataten, dass die "Glaubwürdigkeit" von B.S. eine "zentrale Stellung" im Schuldpunkt gemäss Anklageziffer 1 gebildet habe. Die vorinstanzliche Beweisführung beruht im Gegenteil schwerpunktmässig auf einer Analyse der Aussagen(-inhalte) der befragten Personen im Hinblick auf deren Widersprüchlichkeit, Plausibilität etc. (vgl. KG act. 2 S. 14-45, insb. S. 41-45). Es ging mit anderen Worten um die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Weiter belegt er auch nicht, wo L. als Zeugin die "schweren und fortgesetzten Misshandlungen durch B.S." geschildert haben soll. Ebenso wird nicht mit Aktenzitataten nachgewiesen, dass die Vorinstanz die Glaubwürdigkeit von L. verneint habe. Sodann begründet der Beschwerdeführer nicht näher, weshalb die Frage, ob B.S. dazu neige, seine Gewalttätigkeiten zu verharmlosen und die Schuld für sein Verhalten auf seine Opfer abzuschieben, wesentlich für die Prüfung der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gewesen wäre. Insbesondere zeigt er nicht näher auf, dass bzw. weshalb bei Vorliegen einer entsprechenden Neigung die Glaubwürdigkeit (von B.S.) entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung von vornherein als zweifelhaft hätte qualifiziert werden müssen, mit anderen Worten sich eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Inhalte der Aussagen von B.S. erübrigt hätte. Abgesehen davon erachtete es die Vorinstanz - und zwar losgelöst von der Schwere der Gewalttätigkeiten von B.S. gegenüber L. - als massgeblich, dass B.S. überhaupt Schläge eingeräumt hat, mithin er sich bis zu einem gewissen Grad selber belastet hat, obschon im Zeitpunkt der Befragung keine Beweise für eine Gewalttätigkeit/Misshandlung vorlagen. Bei dieser Sachlage bestand aus

- 45 - Sicht der Vorinstanz kein Anlass, hinsichtlich des Ausmasses der Gewalttätigkeiten von B.S. gegenüber L. Abklärungen zu treffen. dd) Nach dem Gesagten erweisen sich die Rügen als unbegründet, soweit auf die Beschwerde in diesen Punkten überhaupt eingetreten werden konnte.

E. 6.3

a) Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die Entstehung der massiven Verletzungen an seinem linken Arm sowie der "beiden stark blutenden Kopfschwartenrisse an der Schädeldecke" liessen sich mit den Angaben von B.S. zum Tathergang nicht vereinbaren (vgl. KG act. 1b S. 17-19). b) Der Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes scheidet bereits daran, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Argumentation von der falschen Prämisse ausgeht, als Quelle für die sichergestellten Blutspuren am hinteren "Kragen- und Schulterbereich" der Jacke kämen nur seine beiden auf der Schädeloberseite lokalisierten "Kopfschwartenrisse" in Betracht (vgl. KG act. 1b S. 17/18). Dagegen stellte das IRM im Untersuchungsbericht vom 7. Februar 2003 fest, dass für die an der sichergestellten Jacke gefundenen Blutrückstände der Beschwerdeführer als Spurengabe ausgeschlossen werden könne (vgl. Ordner 1 act. 7/5). Die Vorinstanz stellte im Einklang damit fest, dass die Blutspuren auf dem Rücken der Jacke nicht vom Beschwerdeführer stammten (vgl. KG act. 2 S. 39). Der Beschwerdeführer belegt auch nicht, dass es sich bei den Verletzungen an

der Schädeloberseite um "Kopfschwartenrisse" gehandelt haben müsse, die angeblich nur mit einem "harten und schweren Gegenstand" verursacht werden können und daher nicht vom Hinfallen am Vorabend stammen konnten (vgl. KG act. 1b S. 18). Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb das praktisch den gesamten linken Arm des Beschwerdeführers bedeckende Hämatom nicht von der Auseinandersetzung mit B.S. herrühren konnte bzw. nicht zum Ablauf des von ihm geschilderten Tatherganges passt. Gemäss unangefochten gebliebener Darstellung der Vorinstanz erklärte der Geschädigte etwa: er habe den Beschwerdeführer mit Körperkraft ins Freie befördert, es sei ihm gelungen, den Beschwerdeführer festhaltend und ziehend, mit Schwung hinauszuerwerfen, er habe den Beschwerdeführer mit beiden Händen gepackt (vgl. KG act. 2 S. 17, S. 18 und S. 39 und dortige Belegstellen). Gerade das Zupacken und Ziehen mit beiden Händen erscheint als

- 46 - realistische Ursache des festgestellten Hämatoms. Die Rügen erweisen sich damit als unbegründet, soweit auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden konnte.

E. 6.4

Die Ausführungen des Beschwerdeführers unter dem Titel "Schnittverletzung an B.S.'s Daumen" (KG act. 1b S. 19) erfolgen losgelöst von den effektiv angestellten Überlegungen im angefochtenen Entscheid (vgl. KG act. 2 S. 19-20). Auch legt der Beschwerdeführer nicht näher dar, weshalb der genaue Zeitpunkt der Entstehung der Verletzung für die Erstellung des angeklagten Sachverhaltes im konkreten Fall beweismässig von Bedeutung gewesen wäre bzw. sich dieser ohne eine präzise zeitliche Angabe nicht rechtsgenügend erstellen lässt. Insofern sind die Einwände auch zu allgemein gehalten. Auf die Beschwerdevorbringen kann folglich in diesem Umfang nicht eingetreten werden.

E. 6.5

a) Soweit der Beschwerdeführer unter dem Titel "Glaubwürdigkeit eigener Aussagen" der Vorinstanz einen "kardinalen Denkfehler" vorwirft, weil sie seine tatsächlich gemachten Aussagen und seine ausdrücklich als "Hypothese" bezeichneten Ausführungen zu einer "Version" vermischt habe, bleiben die Einwände zu wenig substantiiert (vgl. KG act. 1b S. 19-20). So legt der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen dar, welche hypothetischen Ausführungen das Obergericht fälschlicherweise als tatsächlich gemachte Aussagen betrachtete und daraus in unzulässiger Weise negative Rückschlüsse auf seine allgemeine Glaubwürdigkeit gezogen habe, was angesichts des Umfangs (rund 7 Seiten) der in Frage kommenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (KG act. 2 S. 22-28) notwendig gewesen wäre. Durch die beiden Hinweise auf obergerichtliche Erwägungen auf den Seiten 26 und 28 des Urteils wird solches jedenfalls nicht ausreichend dargetan. Ebenso wenig genügt die in Anmerkung 44 auf Seite 20 der Beschwerde erwähnte Belegstelle. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. b) Die Vorinstanz erwog auf Seite 26 des Urteils: "Gerade wenn [der Beschwerdeführer] bereits in der Gaststube erstaunt gewesen wäre ob der explosiven Art von B.S., was ihn ja mit motiviert haben soll, das Messer überhaupt heranzunehmen, [...]".

- 47 - Nach dem Dafürhalten des Beschwerdeführers entbehre diese Darstellung "jeder Grundlage" und die "willkürliche Würdigung meiner mutwillig fehlinterpretierten Aussage" bilde die eigentliche Basis für die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung. Er (der Beschwerdeführer) habe nie gesagt, er habe das Messer "wegen der explosiven Art von B.S. überhaupt erst hervorgeholt", sondern, dass er das Messer lediglich als Vorsichtsmassnahme behändigt habe, um einem möglichen Angriff von B.S.

mit einer Waffe begegnen zu können (vgl. KG act. 1b S. 20-21 [Hervorhebung im Original]). Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz ging nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer das Messer allein wegen der explosiven Art von B.S. hervorgeholt habe, wie der Beschwerdeführer suggeriert. Sie stellte vielmehr fest, dass die explosive Art von B.S. den Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Aussagen "mit motiviert" haben soll, das Messer hervorzunehmen (Unterstreichung durch Kassationsgericht). Anlässlich der Berufungsverhandlung im Rahmen der persönlichen Befragung erklärte der Beschwerdeführer auf eine entsprechende Frage hin: "Er hat mich im Restaurant schon körperlich angegriffen. Wenn Sie die Aussagen von L. anschauen, ist klar, wer wen tätlich angegriffen hat. Deshalb nahm ich ja auch das Messer in die Hand, weil ich befürchtete, das könnte ganz grob zu und her gehen. Ich wusste ja, dass er kein Mass kennt, wenn er beginnt, darauf los zu schlagen." (vgl. OG Prot. S. 22). Gestützt auf diese Aussage, auf welche die Vorinstanz zuvor im Urteil bereits Bezug genommen hatte (vgl. KG act. 2 S. 23, 2. Abschnitt und dortige Belegstellen), durfte sie willkürfrei feststellen, die explosive Art von B.S. habe den Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Aussagen "mit motiviert", das Messer hervorzunehmen. c) In den daran anschliessenden Vorbringen (KG act. 1b S. 21-26) knüpft der Beschwerdeführer offenbar an die Begründetheit der eben behandelten Rüge an, wie aus der Formulierung "Aus dem Gesagten folgt" (KG act. 1b S. 21 unten) zu schliessen ist. Auf diese Einwände braucht daher grundsätzlich nicht weiter eingegangen zu werden. Immerhin drängen sich folgende Erwägungen auf: Der Beschwerdeführer betont, er habe sein Messer einzig zum Zweck bereitgehalten, um sich gegen einen Angriff von B.S. nötigenfalls zur Wehr setzen

- 48 - zu können (vgl. KG act. 1b S. 22 Mitte, S. 23 Mitte). Etwas anderes hat die Vorinstanz nicht als erstellt betrachtet. Sie ging mit dem Beschwerdeführer davon aus, er (der Beschwerdeführer) habe B.S. nicht attackieren wollen, sondern das Messer bloss hervorgenommen, um sich zu wehren (vgl. KG act. 2 S. 23/24) bzw. um es bei der Auseinandersetzung nötigenfalls verwenden zu können. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht auf einen Nichtigkeitsgrund geschlossen werden. Dass die Vorinstanz auf Seite 18 des Urteils festgestellt haben soll, B.S. sei irrtümlich davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe ihn mit dem Messer angreifen wollen (vgl. KG act. 1b S. 22 unten), kann der besagten Urteilsstelle nicht entnommen werden. Mithin scheidet auch insofern der Nachweis eines Nichtigkeitsgrundes. Gemäss Art. 430b Abs. 1 StPO ist die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig, soweit gegen einen Entscheid nicht die (hier mögliche) Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts wegen Verletzung eidgenössischen Rechts gegeben ist (vgl. Art. 269 Abs. 1 BStP). Das Bundesgericht überprüft als Rechtsfrage insbesondere, ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen der Notwehr im Sinne von Art. 33 Abs. 1 StGB oder eines Sachverhaltsirrtums nach Art. 19 StGB zu erfüllen vermag. Soweit der Beschwerdeführer die Anwendung bzw. Nichtanwendung der eben erwähnten StGB-Normen im vorstehenden Kontext bemängelt, kann auf die dahingehenden Beschwerdepunkte nicht eingetreten werden (vgl. KG act. 1b S. 23-26).

E. 6.6

Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer bezüglich des in Anklageziffer 1 (einfache Körperverletzung) ergangenen Schuldspruches keinen Nichtigkeitsgrund darzutun.

E. 7

In den weiteren Beschwerdepunkten bezieht sich der Beschwerdeführer auf den in Anklageziffer 2 (versuchte Erpressung) erfolgten Schuldspruch. Die entsprechenden Rügen sind nachfolgend zu behandeln.

E. 7.1

a) Vorab wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, auf Seite 47 des Urteils im Rahmen der Darstellung des unbestrittenen Sachverhaltes "insinuiert"

- 49 - (unterstellt) zu haben, er (der Beschwerdeführer) habe J.S. quasi gedroht (vgl. KG act. 1b S. 26-27). b) Die Rüge ist unbegründet. Der Beschwerdeführer behauptet nicht - jedenfalls nicht hinreichend konkret -, dass er den von der Vorinstanz auf Seite 47 wiedergegebenen Inhalt der beiden Telefongespräche (18. und 21. August 2002) in dieser Form nicht geäußert habe. Sodann hat die Vorinstanz auf den Seiten 48/49 des Urteils im Rahmen der Darlegung des bestrittenen Sachverhaltes klar dargelegt, dass der Beschwerdeführer nach seinen Angaben J.S. nie habe be- drohen wollen und wie die (zuvor auf Seite 47 wiedergegebenen) Äusserungen des Beschwerdeführers seiner Ansicht nach richtigerweise zu verstehen waren. Aufgrund dieser Klarstellung kann nicht gesagt werden, die Vorinstanz habe zuvor im Rahmen der Darstellung des unbestrittenen Sachverhaltes etwas unterstellen oder einen "falschen Eindruck" erwecken wollen.

E. 7.2

a) Die Vorinstanz erwog, die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe eine Abmachung zwischen J.S. und R. gegeben, wonach er sich bei ihr melden solle, wenn der Beschwerdeführer ihn wegen des Beuteanteils kontaktieren würde, sei nicht belegt (vgl. KG act. 2 S. 51). Der Beschwerdeführer rügt diese Feststellung unter Hinweis auf die entsprechenden Zeugenaussagen von R. vom 9. April 2003 als aktenwidrig (vgl. KG act. 1b S. 27-28). Aktenwidrigkeit im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO liegt vor, wenn Bestandteile der Akten, die im Zeitpunkt des fraglichen Entscheides dem Gericht vorlagen, überhaupt nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen wurden und sich deshalb die angefochtene tatsächliche Feststellung als "blanker Irrtum" erweist (vgl. SCHMID, in Donatsch/Schmid, a.a.O., N 25 zu § 430 m.w.H.). Die Rüge ist begründet. Aus der Zeugenaussage (vgl. vorstehend E. 3/d/aa) ergibt sich, dass es eine Abmachung zwischen J.S. und R. gab, wonach er sich bei ihr melden solle, wenn der Beschwerdeführer ihn wegen des Beuteanteils

- 50 - kontaktieren würde. Indem die Vorinstanz davon ausging, es handle sich bei dieser Abmachung um eine unbelegte Behauptung des Beschwerdeführers, hat sie offensichtlich die Zeugenaussage (überhaupt) übersehen. Die Vorinstanz stellte neben der aktenwidrigen Annahme im gleichen Satz indessen auch fest, dass die Behauptung des Beschwerdeführers (ohnehin) nichts zur Erstellung des Sachverhaltes bzw. zur Frage der Glaubwürdigkeit J.S. beitragen würde (vgl. KG act. 2 S. 51). Tatsächlich ist nicht ersichtlich, inwieweit die bestandene Absprache die Glaubwürdigkeit J.S. beeinträchtigen könnte, und solches wird in den daran anschliessenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. KG act. 1b S. 28-32) auch nicht näher ausgeführt. Die Aktenwidrigkeit hat sich im Ergebnis somit nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt, da sich auch im Falle einer Absprache an der Glaubwürdigkeit J.S. (nach unan- gefochtener Darstellung der Vorinstanz) nichts ändern würde. Dies führt zur Ab- weisung der Beschwerde in diesem Punkt. b) Der Beschwerdeführer will weiter in den Aussagen J.S. betreffend die Frage, von wem dieser erfahren habe, wann er (der Beschwerdeführer) aus dem Vollzug entlassen werde, einen

Widerspruch bzw. eine Lüge erkennen (vgl. KG act. 1b S. 31 unten). Dazu ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz mit diesem bereits im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwand befasst hat. Die entsprechende Begründung der Vorinstanz, die vom Beschwerdeführer angeführten Widersprüche würden allesamt Nebenpunkte betreffen (vgl. KG act. 2 S. 51), bleibt in Beschwerde unangefochten. Folglich ist auf die Beschwerde in diesem Umfang nicht einzutreten. c) Soweit der Beschwerdeführer im gleichen Sachzusammenhang nochmals Ausführungen zur "These vom Justiz-Komplott" macht (vgl. KG act 1b S. 28ff.), ist auf die vorstehenden Erwägungen unter E. 3/d zu verweisen. Die Argumentation des Beschwerdeführers wirkt nach wie vor konstruiert und es bleibt in Anbetracht der aktenkundigen Anhaltspunkte eine blosser Mutmassung, dass eine von den Behörden ausgehende (unzulässige) Instruktion J.S. stattgefunden hatte.

- 51 - Aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ist ergänzend das Folgende festzuhalten: J.S. gab wie erwähnt anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 2. Dezember 2002 (Ordner 2 act. 2/2) an: "[...] Ich sah mich genötigt, mich weiter zu informieren in dieser Sache und habe den Kontakt mit P.B. wieder aufgenommen. Ich fragte ihn, ob er Kontakt zu X. hat und er sagte spontan ja. [...]" (Ordner 2 act. 2/2 S. 6; vgl. auch act. 2/1 S. 5). Die Initiative zur Kontaktaufnahme mit P.B. ging somit von J.S. selber aus. Sodann wusste J.S. auch nicht mit Sicherheit, dass der Beschwerdeführer und P.B. in telefonischem Kontakt standen, wie aus dieser Aussage ebenfalls hervorgeht. Er wusste aber offensichtlich aus der gemeinsamen Zeit in der Strafanstalt Pöschwies, dass der Beschwerdeführer P.B. kannte und Letzterer in Wetzikon wohnte (vgl. Ordner 2 act. 2/2 S. 3, 1. Abschnitt; S. 3, 3. Abschnitt; act. 2/1 S. 5). Auch bestätigte P.B., J.S. in Wetzikon zufällig angetroffen zu haben (vgl. Ordner 2 act. 2/8 S. 2 unten, act. 2/9 S. 5). Sollte J.S. die Telefonnummer von P.B. dennoch von R. oder F.B. erhalten haben, wie der Beschwerdeführer aufgrund der Umstände vermutet (vgl. KG act. 1b S. 31), heisst das noch nicht, dass dies in Verbindung mit einer unzulässigen Instruktion J.S. geschah mit dem Ziel, belastendes Material gegen den Beschwerdeführer zu erhalten. Ein Nichtigkeitsgrund wurde mithin (nach wie vor) nicht dargetan.

E. 7.3

a) Die Vorinstanz stellte auf Seite 57 des Urteils fest, dass sich der Beschwerdeführer nach der Entlassung aus dem Strafvollzug über M.G. eine Pistole habe beschaffen wollen, was zeige, dass der Beschwerdeführer damals auch eine bewaffnete Auseinandersetzung in Kauf genommen hätte. b) Nach Auffassung des Beschwerdeführers gebe es keine Beweise für diese Behauptung und die Vorinstanz stelle willkürlich einen Zusammenhang zwischen seinem bekundeten Interesse am Kauf eines Armeerevolvers und seiner Forderung gegenüber J.S. zur Herausgabe des unterschlagenen Beuteanteils her (vgl. KG act. 1b S. 32-34). Der Beschwerdeführer versucht dabei die Glaubwürdigkeit M.G. sowie dessen Aussagen in Zweifel zu ziehen, indem er - kurz zusammengefasst - darauf hinweist, dass M.G. unter dem Einfluss von Seresta (starkes Beruhigungsmittel) gestanden und in zeitlicher Hinsicht unpräzise und widersprüchliche Angaben gemacht habe.

- 52 - c) Die angefochtene Feststellung muss im Kontext mit den vorangegangenen Erwägungen der Vorinstanz gemäss Seiten 48 bis 57 des Urteils gesehen werden. Insbesondere gelangte sie dabei unter Hinweis auf die Aussagen von J.S., M.G. und P.B. sowie der eigenen widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers zum Ergebnis, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Bewaffnungsvorsatz von sich zu weisen (vgl. KG act. 2 S. 55). Indem der Beschwerdeführer in der Beschwerde lediglich auf die

Aussagen von M.G. eingeht, setzt er sich nicht mit sämtlichen entscheidrelevanten Erwägungen auseinander. Die sich bei dieser Sachlage stellende Eintretensfrage braucht nicht entschieden zu werden, da der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation materiell ohnehin nicht durchzudringen vermag. Von Bedeutung ist, dass der Beschwerdeführer selber einräumte, er habe über M.G. eine Schusswaffe kaufen wollen, was auch die Vorinstanz festgehalten hatte (vgl. KG act. 2 S. 53 und dortige Belegstelle). Mithin stimmen die Aussagen des Beschwerdeführers und M.G.'s insofern überein. Nur was die Gründe der beabsichtigten Waffenbeschaffung betrifft, gehen die Aussagen auseinander (vgl. a.a.O.). Nun ist aber - trotz der Behandlung mit Seresta - nicht einzusehen, weshalb sich M.G. an die näheren Umstände der vom Beschwerdeführer ausgehenden Anfrage betreffend Waffenbeschaffung nicht richtig erinnern sollte, wenn er doch (richtigerweise) anfragen konnte, er sei vom Beschwerdeführer angefragt worden, ob er ihm eine Waffe besorgen könne (vgl. a.a.O.). Sodann berücksichtigt der Beschwerdeführer nicht, dass die (genaue) zeitliche Einordnung von Gegebenheiten (verschiedene Treffen, Telefonate etc.), welche sich schon vor einiger Zeit ereignet haben, Schwierigkeiten bereiten kann. Die zeitlichen Angaben M.G.'s müssen daher nicht zwingend zum Nennwert in die Beweiswürdigung einfließen bzw. zu einem unauflösbaren Widerspruch führen, zumal er sich vorsichtig äusserte und nur ungefähre Angaben machte (vgl. a.a.O.). Auch scheint der Beschwerdeführer einzelne Feststellungen der Vorinstanz aus dem entscheidrelevanten Sachzusammenhang lösen zu wollen, um so überhaupt einen Nichtigkeitsgrund konstruieren zu können. So etwa, wenn er nachweisen will, dass M.G. die Waffe unmöglich in seinem Auftrag anfangs August

- 53 - gekauft haben könne (vgl. KG act. 1b S. 32-33). Für die Vorinstanz war aber von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer eine Waffe über M.G. beschaffen wollte, und das hat er - der Beschwerdeführer - selber eingeräumt. Auch verkennt der Beschwerdeführer offenbar die Bedeutung von Indizien, wenn er generell einwendet, es gebe keinerlei Beweise (vgl. KG act. 1b S. 32). Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen das zu Beweisende (der unmittelbar rechtserhebliche Sachverhalt) aus der Lebenserfahrung logisch abgeleitet. Indizien sind also nicht blosser Fakten, sondern Tatsachen, die mit allgemeinem Wissen in Verbindung stehen. Der Beweiswert von Indizien kann sodann verschieden sein: Einzelne können praktisch mit Sicherheit auf den Kern des Beweisthemas hinführen, andere tun es nur mit einer gewissen (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit. Oft sind Indizien nur gesamthaft beweisend, einzeln betrachtet lassen sie meistens einen anderen Schluss offen. In einem solchen Fall sind sie daher nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. statt vieler: HAUSER/SCHWERTZ/HARTMANN, a.a.O., § 59 N 10ff.; Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, in ZStrR 108 [1991] S. 299ff.). d) Aufgrund der Beschwerdevorbringen kann nach dem Gesagten nicht auf einen Nichtigkeitsgrund geschlossen werden. Dies führt in diesen Punkten zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte.

E. 7.4

a) Der Tatbestand der Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB setzt (neben der Bereicherungsabsicht) voraus, dass der Täter jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt. Die Variante "Androhung ernstlicher Nachteile" stellt ein tatbestandsmässiges Verhalten dar und bildet somit Teil des objektiven Tatbestandes. Ob aufgrund der tatsächlichen Umstände eine solche Androhung bejaht werden kann und ob

bestimmte tatsächliche Umstände bei der Beantwortung dieser Frage fälschlicherweise unberücksichtigt blieben oder nicht hätten miteinbezogen werden dürfen, überprüft das Bundesgericht - als Rechtsfrage - auf eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde hin. Die unter dem Titel "Androhung ernstlicher Nachteile" gemachten Ausführungen in der Beschwerde (vgl. KG act. 1b S. 34-40) sowie jene Einwände unter den Titeln "Ab-

- 54 - hörprotokolle Telefonüberwachung" und "Aussagen der Zeugen" (vgl. KG act. 1b S. 42-45) erschöpfen sich in einer Kritik an der vorinstanzlichen Bejahung der Tatbestandsvariante "Androhung ernstlicher Nachteile". Die Vorbringen lassen jedenfalls nicht konkret erkennen, dass hinsichtlich der tatsächlichen Annahmen, welche der Bejahung einer entsprechenden Drohung zugrunde lagen, ein (kantonaler) Nichtigkeitsgrund geltend gemacht wird. Folglich kann auf die Beschwerde in diesem Umfang nicht eingetreten werden (§ 430b Abs. 1 StGB). b) Das Gleiche gilt, soweit der Beschwerdeführer der Vorinstanz vorwirft (vgl. KG act. 1b S. 40-42), die Absicht unrechtmässiger Bereicherung willkürlich bejaht zu haben. Hier handelt es sich um ein (subjektives) Tatbestandsmerkmal der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB. Ob aufgrund der tatsächlichen Umstände eine solche Bereicherungsabsicht bejaht werden kann oder nicht, überprüft das Bundesgericht - als Rechtsfrage - auf eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde hin. Dass die Vorinstanz im fraglichen Kontext eine willkürliche tatsächliche Annahme getroffen haben soll, macht der Beschwerdeführer nicht hinreichend konkret geltend. Mithin kann auf die Beschwerde in diesem Umfang ebenfalls nicht eingetreten werden (§ 430b Abs. 1 StGB). c) Auf den Seiten 45-48 macht der Beschwerdeführer keinen selbständigen Nichtigkeitsgrund geltend, sondern fasst seine zuvor erhobenen Rügen (teilweise mit anderen Worten) zusammen. Da sich sämtliche Rügen als unbegründet erwiesen haben, soweit auf die entsprechenden Beschwerdepunkte (mangels Erfüllung der Begründungsanforderungen oder weil es um im Verfahren der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht überprüfbare Rechtsfragen ging) überhaupt eingetreten werden konnte, braucht auf diese abschliessenden Ausführungen in der Beschwerde nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 8

Es bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zu seinem Nachteil keinen Nichtigkeitsgrund darzutun vermochte. Dies führt zur Abweisung seiner Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden konnte.

- 55 - IV. Die Kosten des Kassationsverfahrens, einschliesslich jene der amtlichen Verteidigung, werden ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt. Das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.